

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen vom 27.04.2015

Die Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

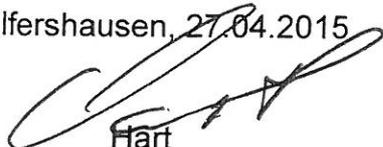
§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen vom 03.06.2014 (LRABl. Nr. 14 vom 14.06.2014 lfd. Nr. 117) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 1.Mai 2015 in Kraft.

Elfershausen, 27.04.2015



Hart
Gemeinschaftsvorsitzender